

1. Schwerpunkt - Auftrag inklusive Schule
Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen
Die Schulen haben das Ziel, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet. Den unterschiedlichen Begabungen entsprechend werden die Schüler unter Berücksichtigung ihrer Individualität in allen Schularten und Schulformen gefördert und gefordert mit dem Ziel, den für sie höchstmöglichen Bildungsabschluss zu erreichen.
Grundsätze sonderpädagogischer Förderung
Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung werden an allgemeinen Schulen unterrichtet. Soweit die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen derzeit nicht gegeben sind oder in einem angemessenen Zeitraum nicht geschaffen werden können, werden sie an Förderzentren unterrichtet.
Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung werden in Zusammenarbeit mit den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren an allgemeinen Schulen unterrichtet.
2. Schwerpunkt - Förderschule
Schulart Förderschule
Die Förderschule wird als Förderzentrum oder als staatliches Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum geführt. Sie bietet eine dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechende Beratung und sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht. An Förderzentren findet außerdem ein dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechender Unterricht für Schüler statt, für die an den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (allgemeine Schulen) keine ausreichenden Fördermöglichkeiten vorgehalten werden können.
Begriff Schule
Förderschulen gelten auch dann als Schulen, wenn sie ausschließlich Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer allgemeinen Schule begründet haben.
Förderschulen
Förderschulen sind Bildungseinrichtungen für Unterricht, Förderung, Kooperation und Beratung für Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen.
Förderschulen sind eingerichtet als: 1. Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, 2. regionales Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung sowie 3. überregionales Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen.

Der Schulträger entscheidet im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium über die Einrichtung einer staatlichen Förderschule als Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum und über die Zuordnung der allgemeinen Schulen als Netzwerkschulen. Förderzentren sind Ganztagsfördereinrichtungen.

Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum

1. arbeitet mit den Netzwerkschulen zusammen und unterstützt diese systembezogen im Unterricht sowie bei der Förderung und Erziehung derer Schüler,
2. übernimmt für alle Förderschwerpunkte Aufgaben der Beratung sowie der Vermittlung förderpädagogischer Handlungsstrategien für die Lehrer, Fachkräfte für Förderung und Erzieher an den Netzwerkschulen,
3. stellt den Netzwerkschulen Lehrer für Förderpädagogik und Fachkräfte für Förderung zur Verfügung und koordiniert deren Einsatz,
4. organisiert für Schüler, die vorübergehend einer besonderen Förderung bedürfen, zeitlich befristete Intensiv- und Intervallkurse sowie temporäre Lerngruppen und
5. wirkt bei der Zusammenarbeit mit Ämtern und Institutionen für die Beschulung von Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht mit.

Das regionale Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung führt den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung. Schüler im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung erhalten ein Abschlusszeugnis, das die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit beschreibt. Regionale Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung haben den Auftrag, sich in die Netzwerkarbeit einzubringen. Das Führen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung an den Förderzentren für Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung bedarf der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.

Das regionale Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung kann bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:

1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10.

Dieses Förderzentrum vermittelt dieselben Abschlüsse wie die zum Haupt- und Realschulabschluss führenden Schularten. Es hat den Auftrag, sich in die Netzwerkarbeit einzubringen.

Das überregionale Förderzentrum wird mit dem Förderschwerpunkt Hören oder Sehen geführt und kann bei Bedarf folgende Bildungsgänge führen:

1. Bildungsgang der Grundschule mit den Klassenstufen 1 bis 4,
2. Bildungsgänge der Regelschule mit den Klassenstufen 5 bis 9 oder 10.

Dieses Förderzentrum vermittelt dieselben Abschlüsse wie die zum Haupt- und Realschulabschluss führenden Schularten. Das überregionale Förderzentrum ist auch zuständig für die Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Hören oder Sehen an staatlichen allgemeinen Schulen. Am überregionalen Förderzentrum werden für diese Schüler zeitlich befristete Intensiv- und Intervallkurse angeboten.

Umwandlung zur TGS

Gemeinschaftsschulen können auch durch Schulartänderung aus Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien und Gesamtschulen einzeln oder im Verbund auch mit einem Förderzentrum entstehen.

Übergangsbestimmungen
<p>Die regionalen Förderzentren können bis zum Schuljahr 2018/19 Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung aufnehmen.</p> <p>Für Schüler, die bereits in einem Förderzentrum beschult werden, gelten die bisherigen Regelungen des Thüringer Förderschulgesetzes bis zum Abschluss ihrer Schullaufbahn fort.</p>
3. Schwerpunkt - Lernförderung
Gemeinsamer Unterricht
<p>An den allgemeinen Schulen kann lernzielgleich oder lernzieldifferent unterrichtet werden. Bei lernzielgleichem Unterricht werden die Schüler nach den für die allgemeinen Schulen geltenden Lehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf erfordert. Allein Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der geistigen Entwicklung werden lernzieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich für diese Schüler nach denen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung sowie nach dem individuellen Lernentwicklungsplan.</p> <p>Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in dem Förderschwerpunkt Lernen kann frühestens nach der Schuleingangsphase festgestellt werden. Über die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung wird in der Regel spätestens am Ende der Klassenstufe 8 entschieden. Soweit der Schüler keiner sonderpädagogischen Förderung im Lernen mehr bedarf, kann der Hauptschulabschluss erworben werden. Soweit der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Lernen aufrechterhalten wird, erhält der Schüler mit Verlassen der Schule nach Beendigung seiner Vollzeitschulpflicht ein Abgangszeugnis.</p>
Leistungseinschätzung und Versetzung
<p>Durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums kann vorgesehen werden, dass für Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Lernen die Noten in allen oder einzelnen Fächern durch eine verbale Leistungseinschätzung ergänzt oder ersetzt werden.</p> <p>Schüler mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Lernen rücken in die jeweils nächsthöhere Klassenstufe auf.</p>
Übergangsbestimmungen
<p>Förderzentren, die einen Bildungsgang zur Lernförderung mit den Klassenstufen 3 bis 9 oder 10 eingerichtet haben, führen diesen zu Ende. Die bisherigen Regelungen des Thüringer Förderschulgesetzes gelten fort.</p>
4. Schwerpunkt - Schulvorbereitende Einrichtungen
Übergangsbestimmungen
<p>Die schulvorbereitenden Einrichtungen nehmen ab dem Schuljahr 2018/19 keine Schüler mehr auf. Für Kinder, die sich noch in einer schulvorbereitenden Einrichtung befinden, gelten die bisherigen Regelungen des Thüringer Förderschulgesetzes fort.</p>

5. Schwerpunkt - Anmeldeverfahren

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Ergeben sich bei einem Schüler Anhaltspunkte für einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, leitet der Schulleiter nach Einwilligung der Eltern beim zuständigen Schulamt das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Feststellungsverfahren) ein; dies ist auch auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Anspruch des Schülers auf individuelle Förderung ohne eine sonderpädagogische Förderung nicht ausreichend entsprochen werden kann, kann das Feststellungsverfahren auf Beschluss der Lehrerkonferenz nach Anhörung der Eltern eröffnet werden. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens erstellt der diagnostische Dienst des Schulamtes ein Gutachten über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (sonderpädagogisches Gutachten). Auf der Grundlage dieses Gutachtens trifft das Schulamt die Entscheidung über den geeigneten Lernort. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über die notwendigen Voraussetzungen (*räumlich, sächlich, personell*) berät, eingesetzt werden. Soweit erforderlich, können die am Feststellungsverfahren Beteiligten, insbesondere die Schulträger sowie weitere Personen und andere Stellen angehört werden. Die Entscheidung über den Lernort soll im Einvernehmen mit den Eltern getroffen werden.

6. Schwerpunkt - Diagnostik

Der diagnostische Dienst erstellt für alle Schüler, bei denen sich Anhaltspunkte für einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ergeben, im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schulamtes die sonderpädagogischen Gutachten, unabhängig davon, ob sie eine staatliche Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen.

7. Schwerpunkt - Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Kooperation mit einem Gymnasium

Das Gymnasium kann Formen der Kooperation mit einem Förderzentrum entwickeln, wobei das Schulverhältnis der Schüler mit dem Förderzentrum unberührt bleibt.

Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung

Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schulbesuchsjahren; ein freiwilliger weiterer Schulbesuch von bis zu drei Jahren ist auf Antrag der Eltern nach Genehmigung durch das zuständige Schulamt nur in dem Fall zulässig, dass der Schüler noch nicht über die Kompetenzen zur individuellen Lebensbewältigung verfügt, der weitere Besuch der Schule dies aber erwarten lässt. Der Schulbesuch endet in jedem Fall in dem Schuljahr, in dem der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet. Ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht angerechnet. Schüler, die das zehnte Schulbesuchsjahr vollendet haben, können auf Antrag der Eltern von der weiteren Schulpflicht befreit werden, wenn sie ein Ausbildungsverhältnis oder eine gleichwertige Maßnahme (der Bundesagentur für Arbeit) nachweisen. Die Entscheidung trifft das zuständige Schulamt nach Anhörung der Schule.

8. Schwerpunkt - Fachkräfte für Förderung

Als Fachkräfte für Förderung sind Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger sowie Erzieher mit einer Zusatzausbildung und Sonderpädagogische Fachkräfte tätig. Über den Einsatz von

Personen mit geeigneter anderweitiger Berufsausbildung sowie die jeweils erforderliche Zusatzausbildung entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Die Fachkraft für Förderung betreut und erzieht die ihr anvertrauten Schüler in eigener Verantwortung und übernimmt systembezogene Unterstützungsleistungen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet sie mit den Schülern, Eltern und Lehrern zusammen.

Vgl. Beschluss des Thüringer Landtags vom 19.07.2012 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Thüringer Schulwesen ([Drucksache 5/4768](#))

ARBEITSAUSSUNGS